



## Alternative-die Grünen Menzingen

Ehemals



### Statuten

Wo im folgenden Text männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

#### 1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Alternative die Grünen Menzingen besteht in Menzingen ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Einflussnahme auf die Politik der Gemeinde Menzingen durch politische Aktionen und die Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit.

#### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die an der Zukunft von Menzingen interessiert sind und sich mit dem Leitbild des Vereins einverstanden erklären. Sie sind in der Gemeinde wohnhaft und zahlen Mitgliederbeiträge.

Wer den Verein mit einem freiwilligen Beitrag unterstützt, ist Gönner.

Lehrlinge und Studenten zahlen einen verminderten Mitgliederbeitrag.

Ehe- und Konkubinatspaare, die zu beiden Teilen dem Verein angehören, zahlen nur einen Mitgliederbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich abzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahre nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Er wird mit eingeschriebenem Brief über den Ausschluss informiert. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Briefes kann er beim Präsidenten Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über den Ausschluss.

Die Alternativen- die Grünen Menzingen sind eine Ortsgruppierung der Alternativen – die Grünen Kanton Zug und somit der Grünen Schweiz.

#### 4. Organisation

Die Organe der Alternativen- die Grünen Menzingen sind:

- Generalversammlung (Mitgliederversammlung)Höck (regelmässige Mitgliederversammlungen)
- Arbeitsgruppen

- Vorstand
- Revisor/in

## 5. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal zusammen.  
Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, spätestens 14 Tage im Voraus. Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einem einfachen Mehr aller anwesenden Mitglieder.
- b) Höck (regelmässige Mitgliederversammlungen)  
Die Arbeitsgruppen behandeln die durch den Höck bestimmten Themen und haben an den Höck Bericht und Antrag zu stellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

Abnahme des Tätigkeitsberichtes  
Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes  
Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
Wahl des Präsidenten  
Wahl der Vorstandsmitglieder  
Wahl der Rechnungsrevisoren  
Behandlung von Anträgen  
Nomination von Kandidaten in gemeindliche und ev. kantonale Behörden  
Genehmigen des Tätigkeitsprogrammes

## 6. Vorstand

Der Vorstand entscheidet über geschäftsführende Aufgaben gemäss Aufgabenbeschrieb. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über Fragen, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und das Tätigkeitsprogramm vor.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.  
Der gewählte Gemeinderat/ die Gemeinderätin ist von Amtes wegen im Vorstand.  
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt für ein Amtsjahr.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und einem zusätzlichen Vorstandsmitglied.

## 7. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **8. Kassenwesen**

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Behördenbeiträgen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Alternativen – die Grünen Menzingen zahlen pro Mitglied und pro Behördenmitglied einen vereinbarten Beitrag an die Alternativen – die Grünen Zug und die Grünen Schweiz.

## **9. Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschliessen. Es braucht dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über das allfällige verbleibende Vereinsvermögen wird an der gleichen Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird angestrebt, das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1995 in Menzingen genehmigt.

Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

**Diese Statuten wurden per GV 2015 letztmals geändert. Frühere Fassungen sind bei den Freien Wählern archiviert.**

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 3.2.2015.

Die Aktuar: Dani Stünzi

Die Präsidentin: Barbara Beck-Iselin